

250

Richtlinie für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) Zuwendungen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen – als Hilfe zur Selbsthilfe – nach wasserwirtschaftlichen Schwerpunkten. Die gewährten Zuwendungen dienen der Entlastung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Errichtung von Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung und die Sanierung derartiger vorhandener Anlagen. Die Vorhaben werden nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie gefördert. Als Sanierung im Sinne dieser Regelung sind nur solche Vorhaben zu verstehen, die von ihrem Umfang und ihrer Eigenart über die regelmäßige Unterhaltung, Wartung oder Reparatur hinausgehen.

Weiterhin kann bei der regionalen Trinkwasserversorgung im Fall von regelmäßigen Überschreitungen von Grenzwerten der Trinkwasserverordnung¹ bzw. von Empfehlungen der WHO die Errichtung von Wasseraufbereitungsanlagen oder die Verbindung zwischen Versorgungsgebieten gefördert werden, wenn nur so qualitätsgerechtes Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden kann.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sein, die Träger der Aufgaben der Wasserver- und/oder der Abwasserentsorgung sind. Zuwendungen für Verbandsanlagen werden grundsätzlich Verbänden und nicht einzelnen Verbandsmitgliedern gewährt.

Die Weitergabe an zur Aufgabenerfüllung beauftragte juristische Personen des privaten Rechtes, die gänzlich oder zu mehr als der Hälfte dem Träger der Aufgabe gehören, ist nur zulässig, wenn diese Personen nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach ihrer Satzung ihre Preise entsprechend den Kalkulationsvorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes gestalten.

Die Zuwendungsempfänger bzw. ihre Einrichtungen (z. B. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften) dürfen in den letzten fünf Jahren keine Gewinne oder Überschüsse an allgemeine Haushalte der Träger, Mitglieder oder Gesellschafter (Gemeinden) abgeführt haben, es sei denn, diese Beträge wurden in die

Einrichtung vollständig wieder eingelegt. Davon unberührt ist die Abführung von Zinsen aus der Verzinsung des Anlagekapitals, sofern bei deren Ermittlung der aus Zuwendungen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht bleibt (§ 12 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist ein erhebliches Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens, das ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 ThürLHO).

4.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass das Vorhaben Bestandteil des jährlich zu erstellenden Förderprogramms des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt ist (vgl. Ziffer 7.1).

4.3 Die beantragten Vorhaben dürfen nicht bereits bei ihrer Errichtung bzw. Sanierung Zuwendungen erhalten haben.

4.4 Gefördert werden nur Vorhaben, die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen dienen und einem erheblichen Landesinteresse entsprechen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben für die Ver- und Entsorgung von Außengebieten, für Wochenendgebiete und für Gebiete mit Bauten, die überwiegend als zweiter Wohnsitz dienen, für die innere Erschließung neuer und Erweiterung vorhandener Gewerbe- und Wohnbaugebiete sowie für sonstige Freizeiteinrichtungen.

4.5 Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine geprüfte abwassertechnische Gesamtkonzeption bzw. ein Wasserversorgungskonzept voraus, in die sich das zur Förderung beantragte Vorhaben einpasst. Abwasservorhaben werden nur gefördert, wenn sie Bestandteil eines nach den Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt aufgestellten und behördlicherseits für die Fördermaßnahmen bestätigten Abwasserbeseitigungskonzeptes sind und darin zur Förderung ausgewiesen sind.

4.6 Der Antragsteller muss darlegen, dass eine wirtschaftliche Lösung gewählt wurde, bei der der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Die Thüringer Aufbaubank und die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie können bei berechtigten Zweifeln an der Wirtschaftlichkeit der gewählten Lösungen Kostenvergleichsrechnungen zum Auffinden von Vorzugsvarianten und bei der Dimensionierung von Anlagen den Einsatz von Verfahren zur Optimierung (z. B. hydrodynamische Kanalnetzoptimierung) fordern.

4.7 Bauvorhaben sind nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und gewerbliche Dienstleistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und freiberufliche Leistungen, die den EG-Schwellenwert erreichen, nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung auszuschreiben, zu vergeben und durchzuführen. Das einschlägige EU-Vergaberecht, die Rechtsprechung des EuGH und die jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Freistaates Thüringen sind zu beachten.

Nebenangebote sowie Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes (VOB/A § 10 Nr. 5 Abs. 4) sind ausdrücklich zuzulassen. Pauschalangebote zu Erdarbeiten sind auszuschließen. Für Nebenangebote als Pauschalangebot (ohne Abgabe eines Hauptangebotes) ist in den Vergabeunterlagen die Abgabe von Einheitspreisen für jede einzelne Position zwingend zu fordern. In den Vergabeunterlagen ist dies anzugeben. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind gemäß § 25 VOB/A zu werten. Wird in Ausschreibungen die Abgabe von Nebenangeboten nicht ausdrücklich zugelassen, so kann die Zuwendung versagt bzw. zurückgefordert werden.

¹ bei korrosiv wirkenden Parametern sowie Eisen und Mangan nur in besonderen Einzelfällen

Eine Auflistung aller Angebote, Nebenangebote und Änderungsvorschläge ist der Thüringer Aufbaubank rechtzeitig vor der Zuschlagserteilung zur Kenntnis zu geben.

Die zum Zuschlag vorgesehenen Bieter sind zu benennen. Die Auswahl ist zu begründen. Die Thüringer Aufbaubank ist berechtigt, die geplante Entscheidung zu prüfen.

- 4.8 Für das zu fördernde Vorhaben müssen vor der Bewilligung die erforderlichen wasser- bzw. baurechtlichen Genehmigungen erteilt sowie die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb der Anlage erfüllt sein.
- 4.9 Voraussetzung für die Bewilligung der Zuwendung ist, dass mit der Durchführung des Vorhabens vor Erlass des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde. Der Beginn eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung, Voruntersuchung, Grunderwerb und Funktionalausbeschreibung gelten nicht als Beginn. Zustimmungen zum vorzeitigen Vorhabensbeginn werden nicht erteilt.
- 4.10 Von dieser Richtlinie abweichende Zuwendungsregeln, die sich aus dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, den Strukturfonds der Europäischen Union oder Mitteln anderer Herkunftsbereiche ergeben, werden bei der Bewilligung von Fördermitteln aus diesen Quellen berücksichtigt. Bei der Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sind die Verordnungen (EG) 1083/2006, 1828/2006 und 1080/2006 zu berücksichtigen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.2.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens sind die Ausgaben für Bauleistungen gemäß § 1 der VOB/A² am Investitionsstandort, die in den Antragsunterlagen für das geförderte Vorhaben enthalten sind.

Nach Vorlage des Submissionsergebnisses wird geprüft, ob aufgrund geänderter zuwendungsfähiger Ausgaben der Zuwendungsbetrag zu aktualisieren ist. Die Zuwendungsbescheide werden auf der Basis des Submissionsergebnisses nach Vorlage eines aktualisierten Finanzierungsplanes angepasst.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Ausgaben, die durch unzureichende Vorarbeiten, mangelhafte Planung, unrichtige Massenansätze, nicht fachgerechte Bauausführung, mangelhafte Unterhaltung sowie unzureichende oder mangelhafte Ausrüstung der Anlage entstehen;
- Ausgabenerhöhungen durch inhaltliche Änderungen von Leistungspositionen;
- Ausgaben für zusätzliche Leistungen, die nicht Bestandteil des Submissionsergebnisses sind;
- Ausgaben für Anlagen, die zeitlich und örtlich zusammen mit der Maßnahme durchgeführt werden, aber einem anderen Zweck dienen (z. B. Herstellung von Straßendecken, soweit sie über die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes hinausgeht);

- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist;
- Ausgaben für Haus- und Grundstücksanschlüsse im nicht-öffentlichen Bereich, sowie Hausanschlussschächte und Straßenentwässerungsanschlüsse;
- Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen sowie für Eigenleistungen und eigene Materialbeschaffungen;
- Ausgaben für die Grundstücksbereitstellung, wie Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen, auch bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung;
- Ausgaben für Verwaltungsgebäude, Bauhöfe, Dienstwohnungen, Garagen und vergleichbare Bauwerke;
- Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann;
- Ausgaben für die Straßenentwässerung, daher werden pauschal beim Bau gemeinsam genutzter Anlagen
 - 5 % der Ausgaben für Kläranlagen einschließlich Zulauf nach dem letzten Entlastungsbauwerk,
 - 25 % der Ausgaben für Abwasseranlagen im Mischsystem,
 - 50 % der Ausgaben für Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserableitung und -behandlung im Trennsystem von den zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen;
- Ausgaben für Abbruchleistungen, sofern sie nicht der unmittelbaren Baufreiheit dienen;
- Ausgaben für Provisorien;
- Ausgaben für die Auswechslung von Trinkwasserleitungen und Gewässerverrohrungen;
- Ausgaben für Stundenlohnarbeiten;
- Kapitalbeschaffungsausgaben, Steuern und sonstige Abgaben, Verwaltungsausgaben (Gebühren und Auslagen), Versicherungen, Abschreibungen, Ausgaben für Geschäftsbedarf;
- Leistungen für Erdarbeiten auf der Grundlage von Pauschalverträgen;
- Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen;
- Ausgaben für Lieferungen und Leistungen nach der Definition des § 1 VOL/A.

- 5.2.3 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 50.000 € werden nicht gefördert.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2.

Der Fördersatz beträgt 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Abweichungen von Absatz 1 und 2 können sich durch die Berücksichtigung von Artikel 55 der Verordnung (EG) 1083/2006 bei der Förderung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ergeben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Vorhaben ist spätestens vier Monate nach Bewilligung zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen.

Eine Förderung mit Verpflichtungsermächtigungen erfolgt nur in dem Leistungsumfang, den der Zuwendungsempfänger im Bewilligungsjahr beauftragt.

Inhaltliche Änderungen von Leistungspositionen nach der Submission bedürfen der Zustimmung der Thüringer Aufbaubank.

² Unter § 1 VOB/A fallen auch die Lieferung und der Einbau maschineller und elektrotechnischer/elektronischer Anlagen bzw. Anlagenteile, die Teil der baulichen Anlage werden, ohne den diese ihre Zweckbestimmung nicht erfüllen kann.

Leistungen, für die Entgelte aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. HOAI) berechnet werden, zählen nicht zu den Bauleistungen. Dies gilt auch für Unternehmen, die vorgenannte Leistungen erbringen. Bei Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden, ist die VOL anzuwenden.

Hausanschlüsse und Straßenentwässerungsanschlüsse sind als gesondertes Gewerk auszuschreiben und abzurechnen.

Die der Kalkulation der Abschreibungen zugrunde liegenden Herstellungskosten können in Höhe der Zuwendungen gekürzt werden. Grundsätzlich wird den Zuwendungsempfängern diesbezüglich ein Wahlrecht eingeräumt. Die Wahrnehmung soll nur in Abstimmung mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb von zehn Jahren nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes den Anschluss benachbarter Anlagen zu dulden, wenn dies wirtschaftlich und zumutbar ist.

7 Zuwendungsverfahren

7.1 Förderprogramm

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erstellt jährlich ein Förderprogramm. Für die Auswahl der Programmvorhaben können Schwerpunkte festgelegt werden. Aufgenommen werden Vorhaben, für die im Programmjahr voraussichtlich Zuwendungen bereitgestellt werden können. Bei Vorliegen besonderer Gründe können Vorhaben auch nachträglich in das Förderprogramm aufgenommen werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme in das Förderprogramm hat bis spätestens 15. Juni für das Folgejahr bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu erfolgen. Voraussetzung für die Anmeldung ins Förderprogramm ist eine fachtechnisch prüffähige Genehmigungsplanung. Ausnahmen hiervon sind bei der Durchführung von Ingenieurwettbewerben oder Funktionalausschreibungen zulässig. Den Anmeldungen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- genaue Bezeichnung des Vorhabens (Angabe des gesamten Leistungsumfanges mit Darstellung von Bauanfang und Bauende, einschl. Schacht bzw. Knotenbezeichnung, bei Vorhaben im Zusammenhang mit Straßenbau auch die Straßenklassifizierung),
- Kostenberechnung mit Ausweisung der zuwendungsfähigen Kosten,
- Begründung zur Notwendigkeit der Durchführung des Vorhabens im Programmjahr,
- Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens durch Wahl der kostengünstigsten Lösung aufgrund alternativer Vorschläge.

Die Städte und Gemeinden bzw. Zweckverbände stimmen die Programmanmeldungen mit Anmeldungen zu anderen Förderungen (z. B. Dorferneuerung, Städtebauförderung, Straßenbau) aufeinander ab.

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie erstellt auf der Grundlage der Programmanmeldungen Vorschläge für das Förderprogramm. Sie überprüft die Übereinstimmung mit den Abwasserbeseitigungskonzepten und den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Die Vorhaben der Programmanschläge sind von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bezüglich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers abzustimmen.

Die abgestimmten Programmanschläge für das Programmjahr werden bis zum 15. September für das Folgejahr dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vorgelegt.

Das Förderprogramm wird vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt bis zum 1. November des Vorjahres aufgestellt, bestätigt und der Thüringer Aufbaubank sowie der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zugeleitet. Es kann bei Erfordernis fortgeschrieben werden.

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt informiert unverzüglich die Antragsteller über deren Einordnung ins Förderprogramm.

7.2.1 Antragsverfahren

Die Träger der im Programm enthaltenen Vorhaben legen ihre Anträge auf Gewährung einer Zuwendung bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres mit folgenden verbindlichen Unterlagen der Thüringer Aufbaubank vor:

- rechtsverbindlich unterschriebenes Antragschreiben,
- Erläuterung des Vorhabens,
- Übersichtsplan des Gesamtvorhabens und des Bauabschnittes, für den die Förderung beantragt wird,
- Darstellung der Ausgaben für das Vorhaben mit Ausweisung der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage der detaillierten Kostenberechnung³,
- Darstellung der Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- Finanzierungsplan sowie Bestätigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zum Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- Darstellung der geschätzten Bauzeit in Monaten,
- Protokollauszug über die Beschlussfassung der Verbands- bzw. Gesellschafterversammlung oder des Gemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses zur Ausführung des Vorhabens,
- Erklärungen zum Vorhabensbeginn, zur Vorsteuerabzugsberechtigung, zur Gewinn- und Überschussabführung, zur Erstförderung des Vorhabens, zur Beachtung von Vergaberichtlinien und zur Informationstätigkeit sowie zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

Mit der Antragstellung erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d) der VO (EG) 1828/2006, sofern für sein Vorhaben Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vorgesehen sind.

Sofern Antragsteller bis zum 31. März des Programmjahres keine vollständigen Anträge eingereicht haben, können diese Anträge durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zugunsten von Anträgen anderer Antragsteller zurückgestellt und in begründeten Fällen aus dem Förderprogramm gestrichen werden.

7.2.2 Antragsprüfung

- Die fachtechnische Prüfung der Anträge erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank.
- Bei der fachtechnischen Prüfung von Anträgen für Kläranlagen, überörtliche Anlagen und Vorhaben, die einen Investitionsumfang von 1,5 Mio. € überschreiten, sowie bei Zweifeln an fachtechnischen Sachverhalten beteiligt die Thüringer Aufbaubank die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung.

7.3 Bewilligungsbehörde, Zuwendungsbescheid, Auszahlung von Fördermitteln, Überwachung und Verwendungsnachweis

7.3.1 Bewilligende Stelle

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank.

³ Form der Kostenberechnung im Sinne des DWA-Regelwerks ATV-M 101 „Planung von Entwässerungsanlagen“ bzw. des DVGW-Regelwerks Arbeitsblatt W 400-1 Teil 1 „Planung“.

7.3.2 Zuwendungsbescheid

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Thüringer Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der ThürLHO sowie §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3.3 Auszahlung von Fördermitteln

Die Mittel sind mit dem Formblatt Mittelanforderung bei der Thüringer Aufbaubank zur Auszahlung anzufordern. Mittelabrufe sind erst nach Vorlage des Submissionsergebnisses und der daraus folgenden Prüfung der Zuwendungshöhe möglich (siehe Nr. 5.2.1). Die Thüringer Aufbaubank prüft die Mittelanforderung auf der Grundlage des Baufortschrittes und der eingereichten Rechnungsauflistung bzw. Rechnungen und Zahlungsbelege.

7.3.4 Überwachung und Verwendungsnachweis

Die Thüringer Aufbaubank, das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften berechnete Stellen gemäß VO (EG) Nr. 1083/2006 und der VO zur Durchführung dieser VO in der jeweils gültigen Fassung sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist ist ein Verwendungsnachweis gegenüber der Thüringer Aufbaubank zu führen. Bei Nichteinhaltung der Vorlagetermine bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten. Anträge auf wei-

tere Förderung werden nur dann bearbeitet und der Bewilligungsbehörde vorgelegt, wenn der Antragsteller mit der Vorlage der Verwendungsnachweise nicht in Verzug ist.

Die Thüringer Aufbaubank prüft den Verwendungsnachweis im Sinne von VV Nr. 11 zu § 44 ThürLHO. Nicht zweckentsprechend eingesetzte Mittel sind gemäß § 49 a ThürVwVfG zurückzuzahlen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

7.4 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 20.06.2008 in Kraft und ist bis zum 31.12.2015 befristet. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 06.12.2006, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2007 S. 4, außer Kraft.

Die Richtlinie wird im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Erfurt, den 20. Juni 2008

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

in Vertretung
Stefan Baldus
Staatssekretär

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, 24.06.2008
Az.: 45-93311
ThürStAnz Nr. 28/2008 S. 1141 – 1144

LANDESVERWALTUNGSAMT

251

Bekanntmachung

Herr Peter Michael Krell, geb. am 05.02.1954, wohnhaft in 98693 Ilmenau-Unterpörlitz, Langer Garten 21,

gewerbliche Niederlassung in 98693 Ilmenau, Weimarer Str. 83 a/b

ist vom Thüringer Landesverwaltungsamt am 01.07.2008 als Versteigerer – allgemein – öffentlich bestellt und vereidigt worden.

Die Bestellung erfolgte auf der Grundlage des § 34 b Abs. 5 der Gewerbeordnung (GewO) in der gültigen Fassung.

Sie gilt unbefristet im gesamten Bundesgebiet.

Weimar, 17.06.2008

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt
Weimar, 19.06.2008
Az.: 510.31-3103.71-01/08
ThürStAnz Nr. 28/2008 S. 1144

252

Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Wipse im Landkreis Greiz und in der kreisfreien Stadt Gera von der Straßenbrücke in Loitzsch bis zur Mündung in die Weiße Elster

Vom 26. Mai 2008

Auf Grund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), und der §§ 80, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Lichtenberg, Loitzsch, Kauern, Poris-Lengefeld, Otticha, Lietzsch und Liebschwitz festgestellt.